TEIL „A" Planzeichnung : Maßstab 1 : 1000

ZEICHENERKLÄRUNG :

Festsetzungen :

Es gilt die Baunutzungsverordnung – BauNVo – in der Fassung vom 26. November 1968 (BGBl. I, S 1238)

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, Par. 9 (5) BBauG.
- Straßenverkehrsfläche , Par. 9 (1) 3 BBauG.
- P Öffentliche Parkfläche , Par. 9 (1) 3 BBauG. $P_1 - P_4$,
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen, mit Angabe des Nutzungsberechtigten , Par. 9 (1) 11 BBauG.
- Grünflächen , Par. 9 (1) 8 BBauG.
- Flächen für Versorgungsanlagen sowie für die Beseitigung von Abwasser , Par. 9 (1) 5 und 9 (1) 7 BBauG.
- Umformerstation , Par. 9 (1) 5 BBauG.
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücksfläche (Sichtdreieck) , Par. 9 (1) 2 BBauG.
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen , (11 kv. elt. Leitung) Par. 9 (1) 6 BBauG.
- Fläche für die Landwirtschaft , Par. 9 (1) 10 BBauG.
- Erhaltung von Bäumen und Sträuchern , (Knick-, Wallbewuchs) , Par. 9 (1) 16 BBauG.
- Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern , Par. 9 (1) 15 BBauG.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung sowie Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb des Baugebietes , Par. 16 (4) BauNVo.

BAUGEBIET : Par. 9 (1) 1 BBauG.

Art der baulichen Nutzung : Par. 9 (1) 1a BBauG. sowie Par. 1 (1) bis 1 (3) BauNVo.

- MD Dorfgebiet , Par. 5 BauNVo.

Maß der baulichen Nutzung : Par. 9 (1) 1a BBauG. sowie Par. 16 , 17 BauNVo.

- (I) Zahl der Vollgeschosse, zwingend , Par. 17 (4) sowie Par. 18 BauNVo.
- II Zahl der Vollgeschosse, als Höchstgrenze , Par. 17 (4) sowie Par. 18 BauNVo.
- G. R. Z. Grundflächenzahl , Par. 19 BauNVo.
- G. F. Z. Geschoßflächenzahl , Par. 20 BauNVo.

Bauweise : Par. 9 (1) 1b BBauG. sowie Par. 22 , 23 BauNVo.

- o Offene Bauweise , Par. 22 (2) BauNVo.
- A Nur Einzelhäuser zulässig , Par. 22 (2) BauNVo.
- Baugrenzen , Par. 23 (3) BauNVo. ——— Baulinien , Par. 23 (2) BauNVo.
- Überbaubare Grundstücksfläche , Par. 9 (1) 1b BBauG. sowie Par. 23 BauNVo.
- Stellung der baulichen Anlagen mit verbindlicher Dachform und -neigung sowie verbindlicher Firstrichtung , Par. 9 (1) 1b BBauG.
- z. B. Satteldach , ~ 40° Dachneigung ,

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER :

- Vorhandene Flurstücksgrenze mit Grenzmal ,
- Bei Durchführung der Planung fortfallende Flurstücksgrenze ,
- Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage ,
- Elektrische Freileitung mit Gittermast - Transformator und Schutzbereich für Leitungs - Ausschwingung ,
- In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke ,
- 1, 2, 3 ... Durchlaufende Numerierung der Baugrundstücke ,
- 36,0 / 24,0 Vermessungslinien mit Maßangaben ,
- 67 / 69 Katasteramtliche Flurstücksbenennung ,

STRASSENPROFIL : M. 1 : 100

Kampredder :

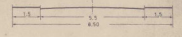

SATZUNG DER GEMEINDE BÜHNSDORF

KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 1

FÜR DAS GEBIET

„KAMPREDDER"

Aufgrund des Par. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG.) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I, S. 341) und des Par. 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (GVOBl. Schl.-H. S. 59) in Verbindung mit Par. I der Ersten Durchführungsverordnung zum BBauG. vom 9. Dezember 1960 (GVOBl. Schl.-H. S. 198) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 4. 5. 1976 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 1 bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und den Text (Teil B), erlassen:

Entworfen und aufgestellt nach den Par. 8 und 9 BBauG. auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 6. 6. 1972.

GEMEINDE BÜHNSDORF KREIS SEGEBERG — DEN 16. 7. — BÜRGERMEISTER

SIEGEL — PLANVERFASSER: KREIS SEGEBERG KREISBAUAMT UND PLANUNGSVERWALTUNG — IM AUFTRAG

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 15. 3. 1976 bis 15. 4. 1976 nach vorheriger am 5. 3. 1976 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegen.

GEMEINDE BÜHNSDORF KREIS SEGEBERG — GEMEINDE BÜHNSDORF — DEN 17. 7. 1976 — BÜRGERMEISTER

Der katastermäßige Bestand am 30. JUNI 1976 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

KATASTERAMT BAD SEGEBERG — DEN — REG. VERM. DIR.

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 4. 5. 1976 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 4. 5. 1976 gebilligt.

GEMEINDE BÜHNSDORF KREIS SEGEBERG — GEMEINDE BÜHNSDORF — DEN 17. 7. 1976 — BÜRGERMEISTER

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde nach Par. 11 BBauG. mit Erlaß des Innenministers vom 27. Juli 1976
Az.: IV 81o d - 812/04-6o.15 N. mit Auflagen – erteilt.

GEMEINDE BÜHNSDORF KREIS SEGEBERG — GEMEINDE BÜHNSDORF — am 16. August 1976 — BÜRGERMEISTER

Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 9. September 1976 erfüllt.
Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers vom 21. Dez. 1976
Az.: IV 81o d - 812/04-6o.15 N bestätigt.

GEMEINDE BÜHNSDORF KREIS SEGEBERG — GEMEINDE BÜHNSDORF — DEN 22. 2. 1978 — BÜRGERMEISTER

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

GEMEINDE BÜHNSDORF KREIS SEGEBERG — GEMEINDE BÜHNSDORF — DEN 22. 2. 1978 — BÜRGERMEISTER

Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 16. 6. 1978 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

GEMEINDE BÜHNSDORF KREIS SEGEBERG — GEMEINDE BÜHNSDORF — DEN 22. 2. 1978 — BÜRGERMEISTER